

Geschäftsordnung **der Schiedsstelle gem. § 114 SGB V in Mecklenburg-Vorpommern**

I

Der Vorsitzende vertritt die Schiedsstelle nach außen.

II

Der Vorsitzende fordert die Stellungnahme des Antragsgegners an und gewährt dafür eine Frist von mind. 4 Wochen.

III

Die Ladung der ordentlichen Mitglieder und der Parteien erfolgt mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen.

Die mit der Ladung zur Sitzung übersandten Beratungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln.

Über die Termine der Schiedsstelle sind das Sozialministerium, die Landesverbände der Krankenkassen, die Verbände der Ersatzkassen, die Krankenhausgesellschaft M-V und die Kassenärztliche Vereinigung M-V zu unterrichten.

IV

Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung.

Die Verhandlung soll innerhalb eines halben Jahres nach Eingang des Antrages stattfinden.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung und ist für die Ordnung verantwortlich.

V

Für jede Sitzung stellt die Geschäftsstelle der Schiedsstelle eine Kraft für die Schriftführung.

Die Niederschrift über eine Sitzung muß Angaben enthalten über:

1. den Ort und den Tag der Sitzung
2. die Namen des Vorsitzenden und der übrigen anwesenden Mitgliedern
3. die Bezeichnung der Schiedssache
4. die Namen der für die Parteien des Schiedsverfahren erschienenen Personen
5. die gestellten Anträge
6. den Einigungsversuch
7. die gefaßten Beschlüsse

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen.

VI

Der Vermittlungsvorschlag und der Festsetzungsbeschluß sind von dem Vorsitzenden auf der Grundlage des Beratungsergebnisses der Schiedsstelle zu begründen und zu unterzeichnen.

VII

Für den Ausschluß eines unparteiischen Mitgliedes an der Mitwirkung in einer Schiedssache ist § 16 SGB X sinngemäß anzuwenden.

Wird ein unparteiisches Mitglied wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, ist § 16 Abs. 4 SGB X sinngemäß anzuwenden.

VIII

Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung und über die Beratung ist Stillschweigen zu bewahren. Die Geschäftsstelle darf Außenstehenden nur über die Anzahl der anhängigen Schiedsverfahren Auskunft geben.

IX

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 14.10.1998 in Kraft.